

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Ber a b Soege b e n vom Magistrat von Groß-Berlin,
 ^mbeiat nac* Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich
 AJr— SM aorftgUch Postgebühren. Einzelheit 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an BAS NEUE BERLIN,
 Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniens-
 straße 139/140, Tel 425941 / Postsch--lCto. Berlin 285789

2. Jaiffgang / №. 47

Aasgabelag 9. Dezember 1946

Inhalt

I. Gesetze, Beiehle, Veiornungen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Seite
22.11.1946	Preisamt		22.11.1946	Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Dezember 1946 b. a. w. Preisliste Nr. 9/1946 446
28.11.1946	Höchstpreise für Schmuck- und Deckreisig sowie für Adventskränze und Tannengebände aller Art. Preisliste Nr. 3/1946 4 4 5		28.11.1946	Ernährung Anordnung über verlängerte Güitigkeit von Lebensmittelbezugsrechten 447
			29.11.1946	Anordnung über Ungültigkeitserklärung von Lebensmittelkarten 447

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

2.12.1946	Berichtigung der Bekanntmachung der am 20. Oktober 1946 gewählten Stadtverordneten (Sonderheft Nr. 2 vom 16. November 1946) . 447	2.12.1946	Bekanntmachung der am 20. Oktober 1946 gewählten Bezirksverordneten 448
-----------	---	-----------	---

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Preisamt

Höchstpreise für Schmuck- und Deckreisig sowie für Adventskränze und Taanengebände aller Art

Preisliste №. 3/1946

Auf Grund der Anordnung Sb er die Preisregelung für Blumen und Zierpflanzen sowie für Erzeugnisse der Kumenbinderei vom 20. Juni 1946 (VOBl. S. 215) dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

A. Höchstpreise Mr Schmuck- und Deckreisig

Spalte I:	Spalte II:	Spalte III:
Großhandeiaebgabepēeis bei Abgabe loser Ware	Großhandefaabgabepreis bei Abgabe der Ware unmittelbar aus Originalbunde (nicht ausgebündelt) oder in handelsüblichen Bunden	Kleinhaadolshöchststabgabepreis (Ver breecherpreis) Mr des handelsübliche Bund mit einem Mindestgewicht von 1 kg. (Als Kleinhändler gelten der Einzelhandel, Ladengeschäfte, der ambulante Handel und Priedhofsgä rtnereien.)

	L	II	III
	RM	RM	RM
Rottanne (Fichte)	0,30	0,32	0,45
pUUrta	0,34	0,36	0,51
'Blautanne (Picea pungēits), kurz geschnitten	1,36	1,46	2,04
Bloutenne (Picea pungens glanca), k, gesch.	1,52	1,64	2,30
Bloutanne (Picea pungens glauca Kosterie), kurz geschnitten	2,38	2,55	3,57
Douglastanne, handelsübliches Bund	0,51	8,55	0,77
Nordmannstanne, handelsüblich** Bund	1,36	1,46	2,84
Abies nobilis, kurz geschnitten	2,38	2,55	3,57
'Abies nobilis glauca, kurz geschnitten'	3,06	2,29	4,60

Zweige über 1 m lang dürfen nur nach Gewicht abgegeben werden. Bei Abgabe von Mengen unter 1 kg hat der Abgabepreis entsprechend - niedriger zu liegen. 1

B. Höchstpreise für Adventskränze

- Die Einstandspreise des Einzelhandels für handelsübliche, fest gebundene Adventskränze dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
 - Adventskränze; überwickelt, aus Rottanne oder Silbertanne:

Bei einem	Außendurchmesser von 27 cm, rund	1,20 RM
„ „*	„ „ 38 „ „	2,5 RM
« „	„ „ 48 „ „	2,70 RM
„ „	„ „ 30 „ flach	0,75 RM
„ „	„ „ 40 „ „	1,20 RM
 - Adventskränze, gebunden, aus Rottanne oder Silbertanne:

Bei einem	Außendurchmesser von 27 cm, rund	1,55 RM
„ „	„ „ 38 „ „	2,90 RM
„ „	„ „ 48 „ „	4,95 RM
„ „	„ „ 30 „ flach	1, — RM
„ „	„ „ 40 „ „	1,70 RM
 - Adventskränze, gebunden, aus Douglasstanne:

Bei einem	Außendurohmesser von 27 cm, rund	1,70 Rh'
„ „	„ „ 38 „ „	3,40 Rh
„ „	„ „ 48 „ „	4,95 Rh
„ „	„ „ 30 „ flach	1,35 Rh
„ „	„ „ 40 „ „	2,20 Rh
- Für größere Adventskränze dürfen auf obige Einstandspreis! höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:
 - Bei Verwendung van Röttanne oder Silbertanne:

Für jede 5 cm ein Aufschlag von höchstens 0,50 RM bis zu einem Außendurchmesser von 60 cm und von höchstens 6 2.5 RM bei einem Außenclurchmesser von über 60 cm.